

Grundvoraussetzungen der Peers Hämotherapie

Peers sind erfahrene klinische Hämotherapeuten, Labor – und Transfusionsmediziner, Hämostaseologen, Laborassistenten und Fachpflegekräfte, die als kritische Kollegen sowohl andere Einheiten bewerten und beraten möchten, als auch in der eigenen Einrichtung durch andere Peers bewertet und beraten werden wollen.

Durch dieses Prinzip der Gegenseitigkeit der Peer Reviews lernen die Peers beide Rollen des Reviews kennen: Reviewer bzw. sich einem Review unterziehender Peer. In beiden Fällen lernt man von den Erfahrungen der Kollegen.

Voraussetzungen, um als Peer (in der Rolle als Reviewer) am hämotherapeutischen Peer-Review-Verfahren teilzunehmen sind

1.

- a. die langjährige klinische Tätigkeit in einem Fachgebiet, in dem Hämotherapie täglich praktiziert wird (z.B. Chirurgie, Anästhesie, Innere Medizin, Hämatologie/Onkologie, Labormedizin, Hämostaseologie in verantwortlicher Position (Chefarzt oder leitender Oberarzt) bzw. die langjährige klinische Tätigkeit als Fachpflegekraft oder Laborassistent in diesem Bereich.
- b. Die langjährige klinische Tätigkeit als Qualitätsbeauftragte/r für Hämotherapie, Transfusionsverantwortliche/r oder Transfusionsbeauftragte/r.
- c. Transfusionsmediziner in verantwortlicher Position mit klinischer Erfahrung in der Anwendung von Blut und Blutprodukten sind explizit erwünscht, wenn sich ihre klinische Expertise nicht auf die Herstellung von Blutprodukten und die Abnahme von Blutspenden bei gesunden Spendern beschränkt.

2. die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme zum Peer gemäß BÄK-Curriculum „Ärztliches Peer Review“ bestehend aus einem Selbststudium, z. B. als E-Learning-Einheit, (ca. ein halber Tag), das mit einer Lernerfolgskontrolle abgeschlossen wird und einer Präsenzveranstaltung (ca. anderthalb Tage), einschließlich der

3. Durchführung von zwei „Schulungs-Reviews“ (probeweise Teilnahme an Peer Reviews gemeinsam mit erfahrenem Peer).

Haltung und Gesprächsführung der Peers

Grundlegende Haltung der Peers: neugieriges, offenes und wohlwollendes Verhalten, das auf Verständnis abzielt, keine voreiligen oder pauschalen Interpretationen oder Bewertungen.

- o Die Peers nehmen eine offene und freundliche Haltung ein.
- o Die Peers zeigen Interesse und hören aktiv zu.
- o Die Peers stellen kurze und präzise formulierte offene Fragen.
- o Die Peers stellen keine Vermutungen oder Hypothesen auf, sondern fragen ggf. bei zu allgemeinen Antworten nach Fakten, Zahlen.
- o Die Peers folgen dem roten Faden, führen ggf. zum Hauptthema zurück.
- o Die Peers beenden die Gespräche innerhalb der veranschlagten Zeit.

Evaluationskriterien, nach denen Peers beurteilen¹

[DeGEval – Gesellschaft für Evaluation e. V. (2008)]

Evaluationen sollen vier grundlegende Eigenschaften aufweisen:

1. **Nützlichkeit N**
2. **Durchführbarkeit D**
3. **Fairness F**
4. **Genauigkeit G**

Zu den Definitionen und Einteilungen:



Nützlichkeit: Die Nützlichkeitsstandards sollen sicherstellen, dass die Evaluation sich an den geklärten Evaluationszwecken sowie am Informationsbedarf der vorgesehenen Nutzer und Nutzerinnen ausrichtet.

N1 Identifizierung der Beteiligten und Betroffenen

Die am Evaluationsgegenstand beteiligten oder von ihm betroffenen Personen bzw. Personengruppen sollen identifiziert werden, damit deren Interessen geklärt und so

¹ Leitfaden Ärztliches Peer Review | 2014

weit wie mög- lich bei der Anlage der Evaluation berücksichtigt werden können.

N2 Klärung der Evaluationszwecke

Es soll deutlich bestimmt sein, welche Zwecke mit der Evaluation verfolgt werden, so dass die Beteiligten und Betroffenen Position dazu beziehen können und das Evaluationsteam einen klaren Arbeitsauftrag verfolgen kann.

N3 Glaubwürdigkeit und Kompetenz des Evaluators/der Evaluatorin

Wer Evaluationen durchführt, soll persönlich glaubwürdig sowie methodisch und fachlich kompetent sein, damit bei den Evaluationsergebnissen ein Höchstmaß an Glaubwürdigkeit und Akzeptanz erreicht wird.

N4 Auswahl und Umfang der Informationen

Auswahl und Umfang der erfassten Informationen sollen die Behandlung der zu untersu- chenden Fragestellungen zum Evaluationsgegenstand ermöglichen und gleichzeitig den In- formationsbedarf des Auftraggebers und anderer Adressaten und Adressatinnen berücksich- tigen.

N5 Transparenz von Werten

Die Perspektiven und Annahmen der Beteiligten und Betroffenen, auf denen die Evaluation und die Interpretation der Ergebnisse beruhen, sollen so beschrieben werden, dass die Grundlagen der Bewertungen klar ersichtlich sind.

N6 Vollständigkeit und Klarheit der Berichterstattung

Evaluationsberichte sollen alle wesentlichen Informationen zur Verfügung stellen, leicht zu verstehen und nachvollziehbar sein.

N7 Rechtzeitigkeit der Evaluation

Evaluationsvorhaben sollen so rechtzeitig begonnen und abgeschlossen werden, dass ihre Ergebnisse in anstehende Entscheidungsprozesse bzw. Verbesserungsprozesse einfließen können.

N8 Nutzung und Nutzen der Evaluation

Planung, Durchführung und Berichterstattung einer Evaluation sollen die Beteiligten und Be- troffenen dazu ermuntern, die Evaluation aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen und ihre Er- gebnisse zu nutzen.

Durchführbarkeit: Die Durchführbarkeitsstandards sollen sicherstellen, dass eine Evaluation realistisch, gut durchdacht, diplomatisch und kostenbewusst geplant und ausgeführt wird.

D1 Angemessene Verfahren

Evaluationsverfahren, einschließlich der Verfahren zur Beschaffung notwendiger Informationen, sollen so gewählt werden, dass Belastungen des Evaluationsgegenstandes bzw. der Beteiligten und Betroffenen in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen der Evaluation stehen.

D2 Diplomatisches Vorgehen

Evaluationen sollen so geplant und durchgeführt werden, dass eine möglichst hohe Akzeptanz der verschiedenen Beteiligten und Betroffenen in Bezug auf Vorgehen und Ergebnisse der Evaluation erreicht werden kann.

D3 Effizienz von Evaluation

Der Aufwand für eine Evaluation soll in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Evaluation stehen.

Fairness: Die Fairnessstandards sollen sicherstellen, dass in einer Evaluation respektvoll und fair mit den betroffenen Personen und Gruppen umgegangen wird.

F1 Formale Vereinbarungen

Die Pflichten der Vertragsparteien einer Evaluation (was, wie, von wem, wann getan werden soll) sollen schriftlich festgehalten werden, damit die Parteien verpflichtet sind, alle Bedingungen dieser Vereinbarung zu erfüllen oder aber diese neu auszuhandeln.

F2 Schutz individueller Rechte

Evaluationen sollen so geplant und durchgeführt werden, dass Sicherheit, Würde und Rechte der in eine Evaluation einbezogenen Personen geschützt werden.

F3 Vollständige und faire Überprüfung

Evaluationen sollen die Stärken und die Schwächen des Evaluationsgegenstandes

möglichst vollständig und fair überprüfen und darstellen, so dass die Stärken weiter ausgebaut und die Schwachpunkte behandelt werden können.

F4 Unparteiische Durchführung und Berichterstattung

Die Evaluation soll unterschiedliche Sichtweisen von Beteiligten und Betroffenen auf Gegenstand und Ergebnisse der Evaluation in Rechnung stellen. Berichte sollen ebenso wie der gesamte Evaluationsprozess die unparteiische Position des Evaluationsteams erkennen lassen. Bewertungen sollen fair und möglichst frei von persönlichen Gefühlen getroffen werden.

F5 Offenlegung der Ergebnisse

Die Evaluationsergebnisse sollen allen Beteiligten und Betroffenen soweit wie möglich zugänglich gemacht werden.

Genauigkeit: Die Genauigkeitsstandards sollen sicherstellen, dass eine Evaluation gültige Informationen und Ergebnisse zu dem jeweiligen Evaluationsgegenstand und den Evaluationsfragestellungen hervorbringt und vermittelt.

Leitfaden Ärztliches Peer Review | 2014 Seite 14 von 73

G1 Beschreibung des Evaluationsgegenstandes

Der Evaluationsgegenstand soll klar und genau beschrieben und dokumentiert werden, so dass er eindeutig identifiziert werden kann.

G2 Kontextanalyse

Der Kontext des Evaluationsgegenstandes soll ausreichend detailliert untersucht und analysiert werden.

G3 Beschreibung von Zwecken und Vorgehen

Gegenstand, Zwecke, Fragestellungen und Vorgehen der Evaluation, einschließlich der angewandten Methoden, sollen genau dokumentiert und beschrieben werden, so dass sie identifiziert und eingeschätzt werden können.

G4 Angabe von Informationsquellen

Die im Rahmen einer Evaluation genutzten Informationsquellen sollen hinreichend genau dokumentiert werden, damit die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Informationen eingeschätzt werden kann.

G5 Valide und reliable Informationen

Die Verfahren zur Gewinnung von Daten sollen so gewählt oder entwickelt und dann eingesetzt werden, dass die Zuverlässigkeit der gewonnenen Daten und ihre Gültigkeit bezogen auf die Beantwortung der Evaluationsfragestellungen nach fachlichen Maßstäben sichergestellt sind. Die fachlichen Maßstäbe sollen sich an den Gütekriterien quantitativer und qualitativer Sozialforschung orientieren.

G6 Systematische Fehlerprüfung

Die in einer Evaluation gesammelten, aufbereiteten, analysierten und präsentierten Informationen sollen systematisch auf Fehler geprüft werden.

G7 Analyse qualitativer und quantitativer Informationen

Qualitative und quantitative Informationen einer Evaluation sollen nach fachlichen Maßstäben angemessen und systematisch analysiert werden, damit die Fragestellungen der Evaluation effektiv beantwortet werden können.

G8 Begründete Schlussfolgerungen

Die in einer Evaluation gezogenen Folgerungen sollen ausdrücklich begründet werden, damit die Adressatinnen und Adressaten diese einschätzen können.

G9 Meta-Evaluation

Um Meta-Evaluationen zu ermöglichen, sollen Evaluationen in geeigneter Form dokumentiert und archiviert werden.